

RS OGH 1977/12/22 1Ob744/77, 1Ob529/78, 5Ob585/80 (5Ob586/80), 3Ob561/82, 7Ob711/83, 1Ob666/84, 1Ob5

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.1977

Norm

ABGB §921

Rechtssatz

Der Schuldner muss - Verschulden vorausgesetzt - das positive Vertragsinteresse leisten. Im Hinblick auf die Beseitigung des Vertragsverhältnisses kommt die Schadensberechnung nur in Form des Differenzanspruches in Betracht. Dieser Differenzanspruch kann nun grundsätzlich konkret oder abstrakt berechnet werden. Der konkrete Schaden besteht entweder in dem Nachteil, den der Gläubiger dadurch erleidet, dass er die Leistung nicht erhält oder in dem Aufwand, den er gemacht hat, um sich eine Leistung gleicher Art anderweitig zu beschaffen. Gegenstand des Deckungskaufes darf also immer nur eine gleichartige Sache sein. Die Kosten der Anschaffung einer qualitativ höherwertigen Sache können nicht auf den vertragsbrüchigen Schuldner überwält werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 744/77
Entscheidungstext OGH 22.12.1977 1 Ob 744/77
Veröff: HS 10799
- 1 Ob 529/78
Entscheidungstext OGH 07.06.1978 1 Ob 529/78
nur: Der Schuldner muss - Verschulden vorausgesetzt - das positive Vertragsinteresse leisten. Im Hinblick auf die Beseitigung des Vertragsverhältnisses kommt die Schadensberechnung nur in Form des Differenzanspruches in Betracht. (T1)
- 5 Ob 585/80
Entscheidungstext OGH 08.07.1980 5 Ob 585/80
Auch
- 3 Ob 561/82
Entscheidungstext OGH 27.10.1982 3 Ob 561/82
Ähnlich; Beisatz: Ein Deckungsgeschäft muss nicht geschlossen werden, auch wenn die geschuldete Leistung keinen Marktpreis hat. (T2)
- 7 Ob 711/83

Entscheidungstext OGH 27.10.1983 7 Ob 711/83

Auch; nur T1

- 1 Ob 666/84

Entscheidungstext OGH 14.11.1984 1 Ob 666/84

Auch; Veröff: JBl 1985,746 (Wilhelm)

- 1 Ob 565/86

Entscheidungstext OGH 03.09.1986 1 Ob 565/86

nur: Der Schuldner muss - Verschulden vorausgesetzt - das positive Vertragsinteresse leisten. Im Hinblick auf die Beseitigung des Vertragsverhältnisses kommt die Schadensberechnung nur in Form des Differenzanspruches in Betracht. Dieser Differenzanspruch kann nun grundsätzlich konkret oder abstrakt berechnet werden. Der konkrete Schaden besteht entweder in dem Nachteil, den der Gläubiger dadurch erleidet, dass er die Leistung nicht erhält oder in dem Aufwand, den er gemacht hat, um sich eine Leistung gleicher Art anderweitig zu beschaffen. (T3)

Veröff: RdW 1987,49

- 3 Ob 586/86

Entscheidungstext OGH 03.12.1986 3 Ob 586/86

Auch

- 1 Ob 9/05p

Entscheidungstext OGH 22.02.2005 1 Ob 9/05p

Auch; Beisatz: Ein konkret berechneter Schaden besteht etwa in dem Nachteil, den der Gläubiger erlitt, weil er die vom Schuldner zugesagte Leistung nicht erhielt. (T4)

Beisatz: Der Nichterfüllungsschaden erschöpft sich daher nicht in der Differenz zwischen dem vereinbarten und dem nach dem Vertragsrücktritt durch ein Deckungsgeschäft erzielten Kaufpreis. (T5)

Veröff: SZ 2005/22

- 6 Ob 145/08d

Entscheidungstext OGH 07.08.2008 6 Ob 145/08d

Auch; Beisatz: Der Anspruch nach § 921 ABGB setzt Rücktritt vom Vertrag voraus. Der Schaden bei Nichteinhaltung einer vertraglichen Verpflichtung liegt schon darin, dass der Geschädigte den vertraglichen Leistungsanspruch verliert (Verlust des Leistungsanspruchs ist Schadenseintritt). (T6)

Beisatz: Bei der Frage, ob die Bemessung des Schadenersatzanspruches - was auch bei § 921 ABGB möglich ist konkret oder abstrakt zu erfolgen hat, handelt es sich um eine bloße Frage der Schadensbemessung. (T7)

Beisatz: Der Zeitpunkt des Abschlusses eines Deckungsgeschäfts bei Wahl der konkreten Schadensbemessung hat ausschließlich unter dem Gesichtspunkt eines allfälligen Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht Bedeutung, nicht aber für den Beginn der Verjährungsfrist. (T8)

- 4 Ob 133/11d

Entscheidungstext OGH 19.10.2011 4 Ob 133/11d

Auch

- 3 Ob 54/13g

Entscheidungstext OGH 16.04.2013 3 Ob 54/13g

Auch; Beis wie T6 nur: Der Schaden bei Nichteinhaltung einer vertraglichen Verpflichtung liegt schon darin, dass der Geschädigte den vertraglichen Leistungsanspruch verliert (Verlust des Leistungsanspruchs ist Schadenseintritt). (T9)

- 2 Ob 132/14x

Entscheidungstext OGH 23.04.2015 2 Ob 132/14x

Auch

- 3 Ob 212/21d

Entscheidungstext OGH 22.12.2021 3 Ob 212/21d

Vgl; nur T1

- 4 Ob 82/22w

Entscheidungstext OGH 24.05.2022 4 Ob 82/22w

Vgl; Beisatz: Bei konkreter Berechnung ergibt sich der Schaden aus der Differenz zwischen dem Aufwand für die

anderweitige Beschaffung der Leistung und dem vereinbarten Entgelt. (T10)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0018463

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at